



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

06.05.2022

Aktenzeichen  
4201 - III. 9/Sdb.  
Clankriminalität  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:  
Herr Stein-Visarius  
Telefon: 0211 8792-315

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

**92. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-  
Westfalen am 30. März 2022**

TOP 20 „Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit 24-Stunden-Akti-  
onstag“

**Anlage**  
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als  
Anlage einen ergänzenden öffentlichen Bericht zu dem o. g.  
Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

92. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 30. März 2022

Ergänzender schriftlicher Bericht zu TOP 20:

„Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit  
24-Stunden-Aktionstag“

Mit dem vorliegenden Bericht erfolgt im Anschluss an die Vorlage 17/6661 eine ergänzende Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt im Hinblick auf in der 92. Sitzung des Rechtsausschusses am 30. März 2022 aufgeworfenen Fragen aus dem Kreis der Abgeordneten.

## I.

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat dem Ministerium der Justiz unter dem 5. April 2022 u. a. folgende Berichtsausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts in Bonn übermittelt und unter dem 19. April 2022 ergänzend berichtet, dass er gegen dessen Sachbehandlung keine Bedenken habe:

*„Die Ermittlungen in den Verfahren 659 Js 15/22 und 659 Js 21/22 (vormals 659 UJs 8/22) Staatsanwaltschaft Bonn dauern an. Rechtsmittel gegen die in dem vorgenannten Bericht genannten strafprozessualen Maßnahmen sind nicht eingelegt worden.“*

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Essen hat dem Ministerium der Justiz unter dem 8. April 2022 u. a. wie folgt berichtet:

*„In Ergänzung meines Berichts vom 4. April 2022 (gl. Az.) ergab eine fernmündliche Nachfrage am 7. April 2022 beim Polizeipräsidium Essen, das die Federführung für den Aktionstag Clan-Kriminalität innehatte, dass das Aktenzeichen 70 Js 465/19 der hiesigen Behörde [...] zutreffend ist. In dem Verfahren habe die zuständige Polizeidienststelle in Duisburg am 12. März 2022 versucht, gegen einen Zeugen einen Haftbefehl wegen eines Tages Ordnungshaft zu vollstrecken. Der Betroffene sei jedoch nicht angetroffen worden.*

*Den hiesigen Vorgängen lässt sich ein Vollstreckungsversuch am 12. März 2022 nicht entnehmen. In dem Ordnungsgeldheft befindet sich ein Haftbefehl vom 3. Januar 2022 zur Vollstreckung eines Ordnungsgeldes von 300,- Euro, ersatzweise von einem Tag Ordnungshaft, wobei eine frühere Zahlung des Zeugen über 200,- Euro zu berücksichtigen war. Grundlage des Haftbefehls war ein Ordnungsgeldbeschluss des Landgerichts Essen vom 1. Oktober 2020. Die zuständige Rechtspflegerin hat am 3. Januar 2022 die Vollstreckung mit dem Hinweis auf die frühere Zahlung von 200,- Euro eingeleitet und die Ausschreibung in den polizeilichen Fahndungssystemen (VIVA) angeordnet. Die Kassenübersicht weist Buchungen (Zahlungseingänge) von 200,- Euro mit dem Buchungstag 22. Februar 2021 und von 100,- Euro mit dem Buchungstag 30. März 2022 aus.*

*In den weiteren drei Verfahren der hiesigen Behörde dauern die Ermittlungen an.*



*Gegen den (einen) vollstreckten Haftbefehl in dem Verfahren 71 Js 145/21 hat der Beschuldigte nach seiner - nicht nur vorläufigen - Festnahme am 12. März 2022 Rechtsbehelf eingelegt, nämlich Haftprüfung beantragt. Der Haftbefehl ist am Tag der Haftprüfung am 28. März 2022 gegen Auflagen außer Vollzug gesetzt worden.*

*In den beiden Verfahren der Abteilung 14 der hiesigen Behörde sind Durchsuchungsbeschlüsse durch die zuständige Polizeibehörde vollstreckt worden.*

*In dem Verfahren 14 Js 1603/21 ist kein Haftbefehl erlassen worden. Auch eine vorläufige Festnahme ist nicht aktenkundig.*

*Die Akten des Verfahrens 14 Js 1532/21 sind seit dem 22. März 2022 an die zuständige Polizeidienststelle in Gelsenkirchen zur Fortführung der Ermittlungen versandt. Auf der Grundlage der Angaben im hiesigen System und dem Inhalt der Handakten ist auch in diesem Verfahren kein Haftbefehl erlassen worden. Auch eine Haftnotierung besteht nicht. Ob (am 12. März 2022) eine vorläufige Festnahme seitens der vollstreckenden Polizeidienststelle erfolgt ist, kann ohne Einsicht in die Ermittlungsakten nicht zuverlässig beurteilt werden.“*

Die Generalstaatsanwältin in Hamm hat dem Ministerium der Justiz mit Randbericht vom 11. April 2022 mitgeteilt, dass sie gegen die Sachbehandlung der Leitenden Oberstaatsanwältin in Essen - die ergänzend berichtet habe, dass die polizeiliche Fahndung in dem Verfahren 70 Js 465/19 nach vollständiger Zahlung nicht mehr bestehe - auf Grundlage des Berichtsinhalts keine Bedenken habe.

## II.

Das Ministerium des Innern hat unter dem 11. April 2022 Folgendes mitgeteilt:

*„Losgelöst von den am Einsatztag durch u. a. polizeiliche Maßnahmen offensichtlich gewordenen Einsatzörtlichkeiten und Informationen ist weder beim Polizeipräsidium (PP) Essen noch in den übrigen relevanten Kreispolizeibehörden der Umstand bekannt, dass private Informationen der Beschuldigten an die Öffentlichkeit gelangt sind.*

*Die grundsätzliche Information ausgewählter Medienvertreterinnen und -vertreter über bevorstehende Einsatzmaßnahmen erfolgte durch die Pressestelle des Innenministeriums sowie durch die Pressestellen einzelner Kreispolizeibehörden. Die Auswahl erfolgte auf Grund zurückliegender Bit-*

*ten um Begleitung zukünftig geplanter „Claneinsätze“. Den Medienvertreterinnen und -vertretern wurde in diesem Rahmen angeboten, sich am Tag des Einsatzes an einem neutralen Ort im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde einzufinden. Von dort wurden die Journalistinnen und Journalisten in den Einsatzraum begleitet, ohne dass ihnen vorab die Zielanschrift mitgeteilt wurde.“*

### III.

Nach den unter I. angeführten Berichten der Leitenden Oberstaatsanwältin in Essen und des Leitenden Oberstaatsanwalts in Bonn sind keine Ermittlungsverfahren wegen einer Weitergabe von Namen und/oder Wohnanschriften von Beschuldigten an die Presse bzw. die Öffentlichkeit in den vorgenannten Verfahren anhängig. Seiner unter II. angeführten Mitteilung zufolge liegen auch dem Ministerium des Innern hierzu keine Erkenntnisse vor.